



Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

sicher & gesund
aus einer Hand



Obst- und Gartenbau im Spiegel der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung



Die Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Unfallversicherung erstreckt sich auf folgende Unternehmen bzw. Bereiche

- Land- und Forstwirtschaft
- Garten- und Weinbau,
- **Eine Mitgliedschaft zur SVLFG entsteht für die Grundstücke der OGV'e nur, wenn Personen beschäftigt werden oder die Bewirtschaftung dieser Grundstücke (z. B. der Betrieb eines Obstlehrgartens) den Schwerpunkt der Vereinstätigkeit bildet, diese also nicht nur Hilfsunternehmen des Vereins sind.**
- **Für die Gärten der OGV'e ist ggf. die SVLFG, ehemals Gartenbau-BG zuständig,**
- **für Streuobstwiesen die SVLFG, Bereich Berufsgenossenschaft**
- **Sofern die Mitglieder des OGV's nur aufgrund ihrer Mitgliedschaftsverpflichtung (also nicht überobligatorisch) tätig werden, besteht kein Versicherungsschutz.**



- **Fischzucht, Teichwirtschaft, Seen-, Bach- und Flussfischerei ***
- **Imkerei *** **sofern gewerbsmäßig o. als Hilfs- oder Nebenunt.**
- **Jagden**
- **land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen**
- **Park- und Gartenpflege sowie Friedhöfe**
- **die Landwirtschaftskammern und die Berufsverbände der Landwirtschaft**
- **die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und deren weitere Einrichtungen sowie die Zusatzversorgungskasse und das Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.**



- **Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft (bzw. des Gartenbaus) überwiegend dienen**

Hierzu zählt neben den Flurbereinigungsgenossenschaften, dem Verein ehemaliger Landwirtschaftsschüler, den Tier- und Pflanzenzuchtverbänden, den Betriebshilfsdiensten u. a. auch der Verband der Gartenbauvereine Saarland/Rheinland-Pfalz e.V.

Versichert sind: beim Verband beschäftigte Personen
arbeitnehmerähnlich tätige Personen
Organmitglieder in Ausübung Ihres Amtes

Organe: Vorsitzender des Vorstandes
Vorstand
Hauptversammlung



Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

sicher & gesund
aus einer Hand



Mitgliedschaft und Versicherungsschutz in landwirtschaftlichen Kleinunternehmen

Versicherungsfreiheit von Haus-, Zier- und anderen Kleingärten



Der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegen gemäß § 123 Abs. 1 SGB VII u. a. grundsätzlich alle auf Bodenbewirtschaftung beruhende Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus.

Bei der Prüfung, ob ein derartiges Unternehmen betrieben wird, spielt die Größe der bewirtschafteten Fläche zunächst keine Rolle.

Eine Wiese von 100 m² stellt daher dem Grunde nach ein der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zugehöriges Unternehmen dar.

Etwas anderes gilt, wenn nachhaltig keine Bewirtschaftung mehr erfolgt, es sich also um Brach- oder Ödland handelt.



Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und damit Pflichtmitglied in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird lt. einer Entscheidung des BSG vom 18.01.2011 auch derjenige, der ein Wiesengrundstück zwei mal jährlich abmäht, um damit einer Verödung des Grundstücks und einer Belästigung der Nachbarschaft entgegenzuwirken.

Es kommt nach der Entscheidung des BSG nicht darauf an, ob das „Unternehmen“ eine Gewinnerzielungsabsicht hat oder den gesetzlichen Vorgaben des Landschaftsschutzes entspricht. Allein die „**Unterhaltung des Grundstücks führt zur Pflichtmitgliedschaft**“ in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.



Die **Versicherung bzw. Mitgliedschaft in der LUV tritt mit Übernahme der Bewirtschaftung** der landwirtschaftlichen Nutzfläche **in Kraft**. Sie gilt sowohl für Eigen- wie auch für Pachtland.

Es bedarf keines Vertragsabschlusses mit der BG, noch kann die Versicherung gekündigt werden. **Sie endet mit der Aufgabe der Bewirtschaftung**, dem Verkauf oder der Verpachtung der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Beitragsrechner:

<http://www.svlfg.de/50-vmb/vmb02/vmb0201/trg04/index.html>



Beispiel einer Beitragsberechnung für das Umlagejahr 2012, fällig 2013

für ein Kleinunternehmen mit 30 Ar Grundland 20 Obstbäumen und 3 Schafen

| Beitragsberechnung | | | | 07.11.2013 |
|---|-----------|-------|----------|-------------------|
| | ha/Anzahl | BER | Hebesatz | Beitrag |
| Landwirtschaft//Sonstiges | 0,30 | 1,89 | € 14,69 | € 27,76 |
| Sonderkulturen | 0,00 | 0,00 | € 2,72 | € - |
| Weinbau | 0,00 | 0,00 | € 4,73 | € - |
| Forst | 0,00 | 0,00 | € 14,00 | € - |
| Tierhaltung/Tiererzeugung | 3,00 | 5,29 | € 3,66 | € 19,36 |
| Teichwirtschaft/Binnenfischerei | 0,00 | 0,00 | € 0,75 | € - |
| Bienenvölker | 0,00 | 0,00 | € 0,50 | € - |
| Obstbäume | 20,00 | 20,00 | € 0,50 | € 10,00 |
| Berechnungseinheiten für Grundbeitrag | | 7,18 | | |
| Grundbeitrag | | | | € 65,00 |
| Gesamtbeitrag brutto | | | | € 122,13 |
| Bundesmittel/Lastenausgleich | | | | € - |
| Zahlbetrag | | | | € 122,13 |
| wenn Zahlbetrag höher als 300 €: 1/3 Rate = | | | | € - |



Landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne des SGB VII sind nicht (geregelt in § 123 Abs. 2 SGB VII) :

- **Haus- und Ziergärten (bis zu einer Größe von 25 Ar),**
- **andere Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538), Größe höchst. 4 Ar**

Eine **Ausnahme hiervon liegt dann vor, wenn diese Gärten regelmäßig oder in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden oder ihre Erzeugnisse nicht hauptsächlich dem eigenen Haushalt dienen.**



Versicherungsbefreiung

Unternehmer von landw. Nutzflächen, die nicht schon als Garten der Versicherungsfreiheit unterliegen, können sich auf Antrag von der Versicherung befreien lassen, wenn das Unternehmen 0,25 ha nicht überschreitet (gilt nicht für Spezialkulturen).

Die Befreiung ist für den Unternehmer und seinen Ehegatten unwiderruflich.

Näheres regelt die Satzung.



Freiwillige Versicherung für Unternehmen der Imkerei

Unternehmer von nicht gewerbsmäßig betriebenen Imkereien (nicht mehr als 25 Bienenvölker) und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten sind grundsätzlich versicherungsfrei.

Für diese Personen besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung.



Wer ist bei der Berufsgenossenschaft versichert?

- der landwirtschaftliche Unternehmer
- sonstige Personen, die in landwirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsform von Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind
- der im Unternehmen mitarbeitende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner
- im landwirtschaftlichen Unternehmen ständig mitarbeitende Familienangehörige – **vorübergehend unentgeltlich tätige Familienangehörige sind nur versichert, wenn sie noch keine Altersrente beantragt haben oder beziehen (§ 4 Abs. 5 SGB VII)**
- Personen, die aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigt sind
- Personen, die arbeitnehmerähnlich tätig werden



Versicherungsfälle in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

**Arbeitsunfälle
Berufskrankheiten**



Arbeitsunfall

Arbeitsunfälle sind alle Unfälle, die versicherte Personen infolge ihrer versicherten Tätigkeit erleiden und einen Gesundheitsschaden zur Folge haben. Die versicherte Tätigkeit muss Ursache für den Unfall sein.

Versichert sind alle betrieblichen Tätigkeiten. Dazu gehören auch die im Interesse des Betriebes zurückgelegten Wege, sowie die mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verwahrung, Beförderung, Instandsetzung, Erstbeschaffung und Erneuerung eines Arbeitsgerätes, welches hauptsächlich betriebl. Zwecken dient.

Nicht versichert sind Tätigkeiten, die hauptsächlich oder ausschließlich privaten Zwecken dienen.

Versicherungsschutz besteht in erster Linie bei allen Arbeiten, die mit der Bodenbewirtschaftung zu tun haben.



Die Bodenbewirtschaftung umfasst die Bearbeitung und Düngung des Bodens, Bodenverbesserungsarbeiten, Be- und Entwässerungsarbeiten, die Bepflanzung der landwirtschaftlichen Grundstücke, die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sowie die planmäßige Aberntung. Die landw. Tätigkeiten umfassen ferner das Einlagern und die Vermarktung der Erzeugnisse.

Zur Landwirtschaft zählt aber auch die Viehhaltung, sowohl, wenn sie im Zusammenhang mit einem auf Bodenbewirtschaftung beruhenden Betrieb erfolgt als auch, wenn es sich dabei um eine gewerbsmäßige Nutz- und Zuchttierhaltung ohne Bodenbewirtschaftung handelt.

Die Weiterverarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse **mit Ausnahme der Schlachtung von Tieren, des Ausbaus von Wein sowie der Herstellung von Brennholz zum Verkauf ist nicht mehr versichert.**



**Besondere Einzelfälle im Spektrum des Versicherungsschutzes
in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung**

**Kein Versicherungsschutz
bei haushaltsnahen Tätigkeiten**



Entscheidend für die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall ist insbesondere, dass der Unfall durch eine **betriebsdienliche** und nicht durch eine eigenwirtschaftliche **Tätigkeit** hervorgerufen wurde.

Als eigenwirtschaftliche Tätigkeit werden solche Handlungen bezeichnet, die den privaten Zwecken des Versicherten und nicht dem Interesse des Betriebes dienen.

Derartige Tätigkeiten können z. B. die Einnahme von Mahlzeiten oder andere der Befriedigung eines persönlichen Bedürfnisses oder dem Haushalt dienende Tätigkeiten sein.



Planmäßige Aberntung

Das Ernten von Früchten und sonstigen Erzeugnissen ist seinem Wesen nach als Abschluss der landwirtschaftlichen Tätigkeit bzw. der Gartennutzung zu betrachten und im Allgemeinen dem landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Unternehmen als Betriebstätigkeit zuzurechnen.

Aber nicht jede Art der Trennung von Früchten vom Baum, Strauch oder Boden ist als planmäßige landwirtschaftliche Erntetätigkeit im Betriebsinteresse anzusehen. Eine solche liegt nach der Rechtsprechung nur vor, wenn eine vollständige Aberntung (zumindest aller bereits ausgereiften Früchte erfolgt) oder größere Mengen geerntet werden und die Erzeugnisse zum Verkauf, zur Vorratshaltung oder Lagerung bestimmt sind.



Wird nur eine kleine Menge Früchte für den **alsbaldigen Verzehr** geholt, handelt es sich um keine Aberntung im Rahmen des landw. oder gärtnerischen Betriebes, sondern um eine **eigenwirtschaftliche** Tätigkeit, die dem privaten unversicherten Lebensbereich zuzurechnen ist.

Beim Pflücken von 3 kg Zwetschgen zum Kuchenbacken handelt es sich nicht um eine planmäßige Aberntung, sondern um die Besorgung von Nahrungsmitteln, die dem Haushalt zuzurechnen ist.

Das Ernten von 25 - 30 kg Kirschen zum Einwecken / Kochen von Marmelade wurde von der Rechtsprechung in Einzelfällen als planmäßige Aberntung gesehen.



Brennholzgewinnung aus eigenem Baumbestand (Forst oder Obstbau)

Das Fällen und Ausasten von Bäumen, die zur Abfuhr des Holzes notwendige Zerkleinerung und der anschließende Abtransport vom Grundstück sind als versicherte Tätigkeiten anzusehen. Die forstwirtschaftliche Tätigkeit ist jedoch in der Regel mit dem Abladevorgang zu Hause beendet. Die spätere Verarbeitung zu Brennholz für den Haushalt ist nach ständiger Rechtsprechung eine Tätigkeit im Interesse der Hauswirtschaft.

Die weitere Zerkleinerung des Holzes zu Brennholz ist nur dann dem landwirtschaftlichen Unternehmen zuzurechnen, wenn entweder die Haushaltung des Unternehmers dem Unternehmen im Sinne des § 124 Nr. 1 SGB VII wesentlich dient oder das Holz überwiegend für rein landwirtschaftliche Zwecke (z. B. zum Kochen von Viehfutter) bestimmt war.



Brennholzgewinnung in fremdem Baumbestand

Der Selbstwerber von Holz übt keine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit für den Waldbesitzer aus, selbst dann nicht, wenn die mit der Aufbereitung des Holzes verbundenen Arbeiten möglicherweise auch dem forstwirtschaftlichen Betrieb dienlich sind, weil das private, eigenwirtschaftliche Interesse des Selbstwerbers an dem Holz im Vordergrund steht.

Der Selbstwerber übt eine Unternehmertätigkeit für seinen eigenen unversicherten Privathaushalt aus und kann somit nicht gleichzeitig als Versicherter nach § 2 Abs. 2 SGB VII in einem anderen Unternehmen tätig sein. Das Bundessozialgericht hat den Grundsatz entwickelt, dass ein Unternehmer, der Tätigkeiten im Rahmen seines eigenen Unternehmens verrichtet, auch dann ausschließlich als Unternehmer seines eigenen Unternehmens tätig wird, wenn seine Tätigkeit zugleich den Zwecken eines anderen Unternehmens dient.



Haushalt

Grundsätzlich können auch dem Haushalt des landwirtschaftlichen Unternehmers dienende Tätigkeiten unter Versicherungsschutz stehen. Dies kann dann angenommen werden, wenn der Haushalt dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dient.

Nach der Rechtsprechung trifft dies zu, wenn der Haushalt auf den landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichtet ist und die Einrichtungen des Haushaltes für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes von wesentlicher Bedeutung sind, weil nur dann eine betriebswirtschaftliche Verbindung besteht.



Anhaltspunkte für eine versicherte Haushaltung sind im Wesentlichen die Betriebsgröße und die wechselseitige Beziehung zwischen Haushalt und landwirtschaftlichen Unternehmen (z. B. die örtliche Nähe von Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb, Übernahme der erforderlichen landwirtschaftlichen Arbeiten in erheblichen Umfang durch die Haushaltsangehörigen, das Halten von Großvieh). Insofern muss der Haushalt ein landwirtschaftliches Gepräge haben. Der Haushalt wird dann als Bestandteil des Unternehmens angesehen (§ 124 Nr. 1 SGB VII).



Kleintierhaltung

Eine Kleintierhaltung bildet für sich allein keinen landwirtschaftlichen Betrieb. Sie unterliegt nur dann dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Betrieb bildenden Bodenbewirtschaftung erfolgt. Ein Zusammenhang zwischen Bodenbewirtschaftung und Kleintierhaltung ist nach ständiger Rechtsprechung stets dann zu verneinen, wenn nicht wenigstens ein wesentlicher Teil des Futters für die Kleintierhaltung von selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Grundstücken gewonnen wird.



Bauarbeiten

Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb (Neubau, Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten) sind dann versichert, wenn es sich um Arbeiten handelt, die dem landwirtschaftlichen Betrieb wesentlich dienen.

Darüber hinaus müssen die Arbeiten vom Unternehmer oder von betriebseigenen Kräften durchgeführt werden.

Bsp.: Bau eines Geräteschuppens im Hausgarten

Dacherneuerung an einer Scheune

Reinigung der Dachrinne des Schafstalls



Leistungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich grundsätzlich nur auf Körperschäden, die dem Versicherten selbst entstehen. Als Gesundheitsschaden gilt allerdings auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels.

Versicherungsfälle sind sowohl Arbeitsunfall wie auch Berufskrankheit.

Keine Leistungen bei Vorsatz und strafbarer Handlung!

Ist ein Versicherungsfall eingetreten, dann gewährt die LBG Leistungen nach den gesetzlichen Vorgaben. Ein besonderer Antrag ist grundsätzlich nicht erforderlich.



Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen werden folgende **Leistungen** gewährt:

- **Erstversorgung, ärztliche Behandlung, zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz**
- **Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln**
- **Behandlungen in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen**
- **Betriebs- und Haushaltshilfe**
- **Verletztengeld**
- **Verletztenrente nach durchschnittlichem Wert (11.474,63 € im Jahr 2013)**
- **Leistungen bei Tod (z. B. Sterbegeld, Überführungskosten, Witwen- und Witwerrente, Waisenrente)**
- **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

- **Der Verletzte erhält alle medizinischen Leistungen ohne Eigenanteil**



Besonderheiten in der landw. Unfallversicherung

- **Versicherungsfreiheit für vorübergehend im landwirtschaftlichen Unternehmen tätige Altenteiler (Mithilfe an weniger als 21 Tagen) (§ 4 Abs. 4 SGB VII)**
- **Ein Rentenanspruch des landw. Unternehmers, seines Ehegatten bzw. Lebenspartners sowie der mitarbeitenden Familienangehörigen besteht erst ab einer MdE von 30 % (§ 80 a Abs. 1 SGB VII)**
- **Kein Rentenanspruch für landw. Unternehmer und deren Ehegatten bzw. Lebenspartner für die ersten 26 Wochen (§ 80 a Abs. 2 SGB VII)**
- **Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe (§ 54 SGB VII) insbesondere an Unternehmer, Ehegatten und Lebenspartner eines Unternehmens im Sinne von § 1 Abs. 2 ALG, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch an Unternehmer etc. von Kleinbetrieben.**



- **Landw. Unternehmer, ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner erhalten Verletzengeld nur auf Antrag und als kalendertäglicher Pauschalbetrag (z. Zt. 16, 41 EUR). Voraussetzung: Untern. gem. § 1 Abs. 2 ALG**
- **Ein Rentenanspruch des landw. Unternehmers, seines Ehegatten bzw. Lebenspartners sowie der mitarbeitenden Familienangehörigen berechnet sich nach einem gesetzlich bestimmten Jahresarbeitsverdienst (unabhängig vom tatsächlichen Arbeitseinkommen).**
- **Derzeitiger Unternehmer-JAV: 11.474,63 EUR
(Alter 18 - < 65, MdE < 50 %)**
- **Derzeitiger Mifa-JAV: 19.404,- EUR
(Alter 18 - < 65)**



Was ist bei einem Arbeitsunfall zu veranlassen?

Erste Hilfe leisten

Bei schwereren Verletzungen den Rettungsdienst rufen

Bei Vorliegen einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung den Verletzten zum nächsterreichbaren Facharzt bringen.

Nach der medizinischen Erstversorgung (z. B. durch Ersthelfer, Rettungsdienst, praktischen Arzt) den Verletzten zum Durchgangsarzt (D-Arzt) bringen, sofern die Verletzung zu einer Arbeitsunfähigkeit führt. Durchgangsarzte sind in der Regel die Chefärzte der chirurgischen Abteilungen der Krankenhäuser und niedergelassene Chirurgen.

Bei Unfällen mit Gefahrstoffen dem behandelnden Arzt Sicherheitsdatenblätter oder Betriebsanweisungen mitgeben.

Unfallanzeige erstatten. Je eher wir von einem Unfall erfahren, desto schneller können wir eine bestmögliche medizinische Behandlung sicherstellen.



Bedeutung der Haftpflichtversicherung

- tritt für Schäden ein, die der landwirtschaftliche Unternehmer bei der Bewirtschaftung seines Unternehmens Dritten gegenüber schuldhaft verursacht. Diese Schäden können fremde Personen betreffen, die mit dem landwirtschaftlichen Unternehmen nichts zu tun haben (z. B. Spaziergänger).
- die gesetzliche Unfallversicherung dagegen tritt bei Versicherungsfällen ein, die versicherte Personen erleiden. Diese Unfälle stellen meistens keinen Haftpflichtfall dar, da sie nicht schuldhaft verursacht worden sind.



Bedeutung der privaten Unfallversicherung

- **Durch den Abschluss einer privaten Unfallversicherung kann sich der Versicherte weitere Leistungen bei einem Arbeitsunfall sichern. So kann er z. B. die Kosten für die Behandlung in der 2. oder 1. Pflegeklasse, die von der Berufsgenossenschaft nicht übernommen werden, abdecken oder im Fall einer Minderung der Erwerbsfähigkeit seine Rente aufstocken. Die Leistungen der Berufsgenossenschaft werden dadurch nicht verringert.**



Aufbringung der Mittel

Das Finanzierungssystem der gesetzlichen Unfallversicherung ist geprägt durch das Umlageprinzip der nachträglichen Bedarfsdeckung. Danach müssen die Beiträge den finanziellen Gesamtbedarf der Berufsgenossenschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr decken. Die Höhe der Beiträge richtet sich damit in erster Linie nach der Höhe der Aufwendungen, die die Berufsgenossenschaft für die Unfallverhütung, die Heilfürsorge und die Entschädigung der Unfallfolgen erbracht hat.